

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL)

Änderung vom 28. Oktober 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 28. September 2007¹ über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen, die das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erlässt beziehungsweise erbringt gestützt auf:

- a. die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung;
- b. die gemäss Anhang des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr durch die Schweiz übernommenen Rechtsakte der Europäischen Union.

Art. 6 Zuschlag

Für Verfügungen oder Dienstleistungen, die einen ausserordentlichen Verwaltungsaufwand erfordern oder die auf Gesuch hin oder aus Verschulden der gebührenpflichtigen Person dringlich oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr, mindestens aber von 100 Franken, erhoben werden.

Art. 9 Bst. a

Als Auslagen gelten über die Kosten nach Artikel 6 AllgGebV hinaus:

- a. *Aufgehoben*

Art. 13 Abs. 2

² Erstreckt sich eine Dienstleistung über einen längeren Zeitraum oder umfasst sie mehrere Teilleistungen, so kann das BAZL eine oder mehrere Teilgebühren erheben.

¹ SR 748.112.11

² SR 0.748.127.192.68

Die Summe der Teilgebühren darf eine allfällige Maximalgebühr für die gesamte Dienstleistung nicht übersteigen.

Art. 14 Abs. 1 und 2 Einleitungsteil

¹ Es werden direkt von der EASA erhoben:

- a. die Gebühren für Musterprüfungen zur Erteilung von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen oder ergänzenden Musterzulassungen;
- b. die Gebühren für die Genehmigung von Änderungen und Reparaturen;
- c. die Jahresgebühren für Inhaber von Musterzulassungen oder von eingeschränkten Musterzulassungen.

² Für Musterzulassungen, für andere Zulassungen und für Prüfungen für Luftfahrzeuge, die nicht in die Kompetenz der EASA fallen, werden die Gebühren vom BAZL erhoben und nach Zeitaufwand bemessen. Für sie gelten die folgenden Gebührenrahmen:

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

¹ Für Übernahmeprüfungen, für regelmässige und ausserordentliche Nachprüfungen, für Prüfungen für die Ausfuhr eines Luftfahrzeugs und für Nachbau- und Nachbauteilprüfungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
b. für Flugzeuge mit einem Abfluggewicht über 5700 kg und für mehrmotorige Hubschrauber	1000.–	30 000.–

Art. 16 Abs. 9

⁹ Bei der Eintragung eines Luftfahrzeugs innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres wird die Hälfte der in Absatz 7 bestimmten Gebühr erhoben. Bei der Eintragung nach den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

Art. 17 Luftfahrzeug-Entwicklungsbetrieb und Nachweis der Entwicklungsbefähigung

¹ Für die Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs und für die Aufsicht darüber sowie für die Zertifizierung der Entwicklungsbefähigung durch alternative Verfahren werden Gebühren direkt von der EASA erhoben.

² Für die Anerkennung und laufende Aufsicht von Entwicklungsbetrieben, welche Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller und Luftfahrzeugteile entwickeln, die nicht in die Kompetenz der EASA fallen, werden die Gebühren nach Zeitaufwand vom BAZL erhoben.

Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Für die Genehmigung eines Herstellungsbetriebs werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
b. für die Erweiterung oder Änderung	200.–	150 000.–

Art. 19 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie 2

¹ Für die Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebs werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
b. für die Erweiterung oder Änderung	200.–	150 000.–

² Die Bearbeitung des Gesuchs um Genehmigung des Betriebshandbuchs, die Betriebsprüfung und die Zusatzaufwände für die Beaufsichtigung von Drittstaaten-zulassungen sind in der Gebühr inbegriffen.

Art. 20 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 4 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Für die Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
b. für die Erweiterung oder Änderung	200.–	50 000.–

⁴ Für die Ermächtigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit auszustellen, werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
b. für die Erweiterung	200.–	30 000.–

Art. 29 Prüfungen des Flugpersonals

Für Prüfungen und für die Wiederholung von Prüfungen des Flugpersonals werden folgenden Gebühren erhoben:

Fr.

a.	Bordradiotelefonistinnen und -telefonisten	
1.	selbstständiger Ausweis (VFR)	
	– theoretische Prüfung	100.–
	– praktische Prüfung	100.–
2.	Erweiterung des Pilotenausweises (VFR/IFR)	
	– theoretische Prüfung	75.–
	– praktische Prüfung	100.–
3.	Sprachprüfungen (Language Proficiency Check)	
	– für Level 4, Erst-, Verlängerungs- und Erneuerungsprüfung in Prüfungszentrum	175.–
	– für Level 4, Verlängerungs- und Erneuerungsprüfung kombiniert mit Flug	75.–
	– für Level 5/6, Erst-, Verlängerungs- und Erneuerungsprüfung in Prüfungszentrum	250.–
	– für Level 6, informelle Überprüfung der Sprechfertigkeit bei Muttersprachlern	150.–
b.	beschränkter Privatpilotenausweis RPPL(A) sowie LAPL(A) und LAPL(H)	
1.	vollständige theoretische Prüfung	200.–
2.	theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	100.–
3.	Flugprüfung (Skill Test) für einmotorige Flugzeuge SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	250.–
c.	Privatpiloten/Privatpilotinnen PPL(A), PPL(H)	
1.	vollständige theoretische Prüfung	200.–
2.	theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	100.–
3.	Flugprüfung (Skill Test) für einmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	350.–
4.	Flugprüfung (Skill Test) für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber ME	400.–
d.	Berufspiloten/Berufspilotinnen, CPL(A), CPL(H)	
1.	vollständige theoretische Prüfung	400.–
2.	theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	200.–
3.	Flugprüfung für einmotorige Luftfahrzeuge	400.–
4.	Flugprüfung für mehrmotorige Luftfahrzeuge	450.–
e.	Multi-Crew Pilot Licence MPL, Flugprüfung	1250.–

f.	Linienpiloten/Linienpilotinnen ATPL(A), ATPL(H)	
	1. vollständige theoretische Prüfung	800.–
	2. theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	400.–
	3. Flugprüfung	800.–
g.	Klassen- und Musterberechtigung (Proficiency Check und Skill Test)	
	1. Klassen- und Musterprüfung (Proficiency Check) für einmotorige Flugzeuge und Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	150.–
	2. Klassen- und Musterprüfung (Skill Test) für einmotorige Flugzeuge und Hubschrauber SE, für Ecolight-Flugzeuge oder für Motorsegler TMG	200.–
	3. Klassen- und Musterprüfung (Proficiency Check und Skill Test) für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber ME mit Einpersonenbesatzung	400.–
	4. Flugprüfung für Flugzeuge oder Hubschrauber mit Mehrpersonenbesatzung	800.–
	5. Flug mit Prüfer/Prüferin, pro Flug	350.–
h.	Instrumentenflug (Flugzeug und Hubschrauber)	
	1. vollständige theoretische Erstprüfung	400.–
	2. theoretische Erstprüfung in Teilen (pro Teilprüfung)	200.–
	3. Erstflugprüfung	700.–
	4. für regelmässige Kontrollflüge für Klassen- oder Typenberechtigungen mit Erneuerung des Ausweises für den Instrumentenflug (IR Proficiency Check)	
	– für einmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber mit Einpersonenbesatzung	300.–
	– für mehrmotorige Flugzeuge oder Hubschrauber mit Einpersonenbesatzung	350.–
	– für Flugzeuge oder Hubschrauber mit Mehrpersonenbesatzung	700.–
	5. Prüfung auf Simulator oder entsprechendem Übungsgerät unter Aufsicht eines/einer Sachverständigen des BAZL	350.–
i.	Prüfungen zur Erweiterung des Motorpiloten- und Hubschrauber- ausweises	
	1. für Landungen im Gebirge (Flugzeuge und Hubschrauber, Skill Test oder Proficiency Check)	500.–
	2. für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel (Hubschrauber)	350.–
	3. für Fluglehrerbefähigungen, soweit nicht nachstehend speziell geregelt	

Fr.

–	Einweisungsprüfung (Initial Assessment of Competence AoC)	400.–
–	Erneuerung oder Verlängerung (AOC)	300.–
4.	für Fluglehrerbefähigungen IRI(A), IRI(H)	
–	Einweisungsprüfung (AoC)	500.–
–	Erneuerung oder Verlängerung (AoC)	250.–
5.	für Fluglehrerbefähigungen TRI(A), TRI(H), SFI(A), SFI(H)	
–	Einweisungsprüfung (AoC)	600.–
–	Erneuerung oder Verlängerung (AoC)	500.–
j.	Fluglehrerkurs (Flugzeug)	
1.	Fluglehrer/in für Grundausbildung FI(A)	
–	Zulassungsprüfung	350.–
–	Grundkurs	3500.–
2.	Erweiterung FI auf Instrumentenflug (IR)	1100.–
3.	Erweiterung FI oder CRI auf mehrmotorige Flugzeuge (ME)	1100.–
4.	Fluglehrer/in für Klassenberechtigungen CRI(A) ME, IRI(A)	
–	Zulassungsprüfung	500.–
–	Grundkurs	3300.–
5.	Fluglehrer/in für Landungen im Gebirge	
–	Zulassungsprüfung	350.–
–	Vollständiger Grundkurs	1000.–
–	Teil-Grundkurs: nach Anteil am vollständigen Grundkurs (höchstens)	1000.–
6.	Kunstfluglehrer/in	
–	Zulassungsprüfung	350.–
–	Grundkurs	1000.–
k.	Fluglehrerkurse (Hubschrauber)	
1.	Fluglehrer/in für Grundausbildung FI(H)	
–	Zulassungsprüfung	400.–
–	Grundkurs	3500.–
2.	Erweiterung FI auf Instrumentenflug (IR)	1100.–
3.	Refresher	2000.–
4.	Fluglehrer/in IRI(H)	
–	Zulassungsprüfung	600.–
–	Grundkurs	4000.–
5.	Fluglehrer/in für Landungen im Gebirge	
–	Zulassungsprüfung	400.–
–	Grundkurs	2000.–
l.	Segelfliegerausweise SPL, LAPL(S)	
1.	Segelfliegerausweis	
–	vollständige theoretische Prüfung	200.–

	Fr.
– theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	100.–
– Flugprüfung (Skill Test)	250.–
2. Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug)	
– theoretische Prüfung	100.–
– Flugprüfung	150.–
3. Erweiterung für gewerbmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check)	250.–
4. Segelfluglehrer/in	
– vollständige theoretische Prüfung	250.–
– theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	125.–
– Flugprüfung	250.–
– Grundkurs	1000.–
– Weiterbildung	500.–
m. Ballonfahrerausweise BPL, LAPL(B)	
1. Ballonfahrerausweise	
– vollständige theoretische Prüfung	200.–
– theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	100.–
– Flugprüfung (Skill Test)	450.–
2. Erweiterung für gewerbmässige Flüge, Flugprüfung (Proficiency Check)	450.–
3. Ballonfahrlehrer/in	
– vollständige theoretische Prüfung	250.–
– theoretische Teilprüfung (pro Teilprüfung)	125.–
– Grundkurs	300.–
n. Hängegleiter-Pilotenausweis (Kat. Delta und Gleitschirm)	
1. theoretische Prüfung	125.–
2. Flugprüfung	125.–

Art. 29a Berechtigung als Prüfungsexperte oder Prüfungsexpertin

¹ Für die Bearbeitung eines Gesuches um die Erteilung einer Berechtigung als Prüfungsexperte oder Prüfungsexpertin oder für das Verfahren auf Entzug einer solchen Berechtigung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 5000 Franken bemessen.

² Für die Instruktion und die laufende Überwachung eines Prüfungsexperten oder einer Prüfungsexpertin wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 40 000 Franken pro Jahr und Experte oder Expertin bemessen.

Art. 29b Firmeneigene Prüfungsorganisation

¹ Für Prüfungen, die im Rahmen einer vom BAZL genehmigten firmeneigenen Prüfungsorganisation (Company-Examiner) durchgeführt werden, erhebt das BAZL

von der Firma eine Gebühr für die Aufsicht über die Prüfungsorganisation nach Zeitaufwand, innerhalb eines Gebührenrahmens von 200 bis 40 000 Franken pro Jahr.

² Die Prüfungsgebühren nach Artikel 29 entfallen, wenn die Firma für die Entschädigung der Experten und Expertinnen aufkommt.

Art. 29c Flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren

¹ Für die Ernennung und Einführung eines flugmedizinischen Sachverständigen (Aero Medical Examiner, AME) wird eine Gebühr von 5000 Franken erhoben.

² Für die Zulassung und Überwachung eines flugmedizinischen Zentrums (Aero Medical Center, AeMC) wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 40 000 Franken pro Dienstleistung bemessen.

³ Das BAZL kann die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise erlassen, soweit die Ernennung und Einführung eines AME oder die Zulassung und der Betrieb eines AeMC im Interesse des BAZL liegen oder für das BAZL nur mit geringem Aufwand verbunden sind.

Art. 29d Einschränkung, Suspendierung oder Entzug

Für die Einschränkung, die Suspendierung oder den Entzug von flugmedizinischen Berechtigungen wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand bemessen.

Art. 29e Übertragung flugmedizinischer Dossiers vom oder ins Ausland

Für die Übertragung der flugmedizinischen Unterlagen des Inhabers oder der Inhaberin eines flugmedizinischen Zeugnisses von einer ausländischen Behörde an das BAZL oder vom BAZL an eine ausländische Behörde wird vom Inhaber oder der Inhaberin des Zeugnisses eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 30 Abs. 1 Bst. e und f

¹ Für die Bearbeitung von Ausweisen für das Flugpersonal werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
e. für die Konvertierung, Übertragung, Anerkennung oder Validierung eines ausländischen Ausweises	
1. für Nichtberufspiloten	230.–
2. für Berufspiloten	600.–
f. für die Konvertierung von einer Strecken-Instrumentenflugberechtigung (EIR) oder von einem kompetenzbasierten modularen IR(A)-Lehrgang (CB IR) aus Nicht-Eesa-Staaten	140.–

Art. 32 Einleitungssatz

Für Prüfungen und erweiterte Prüfungen für freigabeberechtigtes Personal werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

Art. 33 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c sowie 3 und 4

¹ Für die Ausweise des freigabeberechtigten Personals werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
c. für das Ausstellen eines Ausweises, einer sonstigen Bewilligung oder eines Duplikats	50.–

³ Für die Genehmigung von Luftfahrzeugtypenkursen ausserhalb von Ausbildungseinrichtungen für freigabeberechtigtes Personal kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden; es gilt ein Höchstbetrag von 360 Franken.

⁴ Für die Bearbeitung eines Gesuchs für eine sonstige Bewilligung, die zur Durchführung und Bescheinigung von spezifischen Instandhaltungsarbeiten berechtigt, kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden; es gilt ein Höchstbetrag von 600 Franken.

Art. 38 Abs. 1 Bst. a und k

¹ Für die Erteilung luftpolizeilicher Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. Bewilligung für Hängegleiter, Drachen, Drachenfallschirme, Fesselballone sowie unbemannte Luftfahrzeuge (Art. 14 und 18 Abs. 1 Bst. b der V vom 24. Nov. 1994 ³ über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien), je nach Zeitaufwand	50.– bis 5 000.–
k. <i>Aufgehoben</i>	

³ SR 748.941

*Gliederungstitel vor Art. 39***6. Abschnitt:****Betrieb technisch komplizierter Luftfahrzeuge und gewerbsmässiger Betrieb technisch nicht komplizierter Luftfahrzeuge***Art. 39* Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für:

- a. den gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen Betrieb technisch komplizierter Luftfahrzeuge;
- b. den gewerbsmässigen Betrieb technisch nicht komplizierter Luftfahrzeuge.

Art. 40 Luftverkehrsbetreiberzeugnis, Betriebshandbuch, Flugbetriebshandbuch und andere betriebliche Dokumente und Systeme

¹ Für ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC), ein Betriebshandbuch (OM), ein Flugbetriebshandbuch (FOM) oder andere betriebliche Dokumente und Systeme werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Ersterteilung oder Erstgenehmigung	600.–	250 000.–
b. für die Genehmigung jeder Änderung oder Erneuerung, die Einschränkung oder den Entzug	200.–	250 000.–
c. für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	100.–	20 000.–

² Für Sondergenehmigungen, Zusatz- und Ausnahmegenehmigungen sowie alle anderen Genehmigungen, Prüfungen oder Bewilligungen sowie deren Änderung, Einschränkung oder Entzug wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

*Art. 41**Aufgehoben**Art. 42* Betriebsbewilligung

Für eine Betriebsbewilligung für ein Unternehmen, das gewerbsmässig Personen oder Güter mit Luftfahrzeugen befördert, werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Ersterteilung oder den Entzug	500.–	20 000.–
b. für die Änderung	200.–	10 000.–
c. für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	100.–	10 000.–
d. für ausserordentliche Inspektionen	100.–	10 000.–

Art. 43

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 45

7. Abschnitt: Nicht gewerbmässiger Betrieb technisch nicht komplizierter Luftfahrzeuge

Art. 45

¹ Für eine Bewilligung, Bestätigung oder betriebliche Prüfung für nicht gewerbmässige Operationen mit technisch nicht komplizierten Luftfahrzeugen sowie für deren Änderung, Einschränkung oder Entzug wird eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 bis 40 000 Franken erhoben.

² Für die laufende Aufsicht wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 46 Für Flugpersonal

¹ Für die Zertifizierung oder Bewilligung von Ausbildungsbetrieben oder synthetischen Ausbildungsgeräten oder -systemen für Flugpersonal werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
a. für die Ersterteilung oder Erstgenehmigung	600.–	250 000.–
b. für die Genehmigung jeder Änderung, die Einschränkung oder den Entzug	200.–	250 000.–
c. für die laufende Aufsicht (pro Dienstleistung)	300.–	20 000.–

² Für Sondergenehmigungen, Zusatz- und Ausnahmegenehmigungen sowie alle anderen Genehmigungen, Prüfungen oder Bewilligungen sowie deren Änderung, Einschränkung oder Entzug wird eine Gebühr ohne Gebührenrahmen nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 47 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Für die Genehmigung einer Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal einschliesslich des Gesuchs um Genehmigung der Einrichtung, des Ausbildungsprogramms und des Schulreglements werden die Gebühren nach Zeitaufwand innerhalb der folgenden Gebührenrahmen bemessen:

	Minimalgebühr Fr.	Maximalgebühr Fr.
b. für die Erweiterung oder Änderung	200.–	100 000.–

Art. 53a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2015

Die Gebühren für Verwaltungshandlungen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. Oktober 2015 angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sind, richten sich nach bisherigem Recht.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Die folgenden Teilbestimmungen von Artikel 29 gelten bis zum 31. Dezember 2018:

- Buchstabe b Ziffer 3
- Buchstabe c Ziffern 3 und 4
- Buchstabe d Ziffern 3 und 4
- Buchstabe e
- Buchstabe f Ziffer 3
- Buchstabe g
- Buchstabe h Ziffern 3–5
- Buchstabe i
- Buchstabe l Ziffern 1 dritter Strich, 2 zweiter Strich, 3 und 4 dritter Strich
- Buchstabe m Ziffern 1 dritter Strich, 2 und 3 dritter Strich.

28. Oktober 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova